



Stellungnahme

TenneT TSO GmbH

gemeinsam eingereicht mit 50Hertz, Amprion und Transnet BW

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze**

BT-Drucksache 21/1491

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 1 of 7

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IN DEN BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 06.08.2025 – HIER: STELLUNGNAHME ZUR RED III- IMPLEMENTIERUNG FÜR NETZAUSBAUPROJEKTE AN LAND

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich aus der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413) ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Besonders begrüßt wird zudem, dass die nationale Umsetzung in der neuen Legislatur zügig vorangetrieben wird und dass in diesem Zuge der Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Kabinettsentwurf aus der letzten Legislatur enthält.

Gleichwohl weisen die Übertragungsnetzbetreiber darauf hin, dass der Regierungsentwurf – wie bereits der Referentenentwurf vom 27.06.2025 sowie der Regierungsentwurf von 2024 – in einigen Punkten über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie hinausgeht. Das damit vermeintlich erreichbare höhere Schutzniveau für Natur und Umwelt wird erkaufte mit einem erheblichen Verzögerungspotenzial bei der Ausweisung der Infrastrukturgebiete gemäß § 12j EnWG. Nach Auffassung der Übertragungsnetzbetreiber hat dies zur Folge, dass die mit diesem Gesetzentwurf intendierte Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Strom-Höchstspannungsleitungen im schlimmsten Fall gar nicht erreicht wird.

Um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich erzielen zu können, sind aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber daher in folgenden Bereichen noch Nachschärfungen und Klarstellungen zwingend erforderlich:

Prioritäre Anpassungen

Artikel 2 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

1) § 12j Absatz 1 Nr. 5 EnWG

Die Definition der zu meidenden Gebiete muss sich eng am EU-Recht orientieren.

Es sollen möglichst wenige und klar gemäß Bundesnaturschutzgesetz definierte Kategorien aufgenommen werden. Bei den *Gebieten von mindestens landesweiter Bedeutung mit besonders bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer besonders geschützter Arten* nach § 12j Abs. 1 Nr. 5 EnWG, welche im Bundesnaturschutzgesetz gerade nicht enthalten sind, geht der bisherige Gesetzentwurf sowohl über die Vorgaben der RED III als auch über das EU- sowie das nationale Naturschutzrecht hinaus und vergrößert den Prüfumfang unnötig. **Eine Streichung dieser Kategorie (aktuell Nr. 5 im Gesetzentwurf) ist daher aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber unbedingt erforderlich, um die gewünschte Beschleunigungswirkung zu erhalten.**

Die Einführung der besonders sensiblen Gebiete ist ein Systembruch im Naturschutzrecht, da hiermit ein Schutzinstrument über das Meidungsgebot geschaffen wird, das an anderer Stelle im BNatSchG nicht entsprechend angelegt und ausgestaltet ist. Hiermit werden für eine große Anzahl von besonders geschützten Arten Prüferfordernisse geschaffen, die zu erheblichen Unsicherheiten und Mehraufwand im Verfahren zur Ermittlung von Infrastrukturgebieten führen. Auch vor dem Hintergrund, dass sich die aktuelle Regierungskoalition von CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag auf eine 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben verständigt hat, ist diese deutlich über die EU-Vorgaben hinausgehende Regelung unverständlich und unnötig.

2) § 12j Absatz 1 EnWG

Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden.

Bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten sind nur bereits vorhandene Daten, die ebenengerecht die großräumige Raum- und Umweltsituation wiedergeben, heranzuziehen (keine neuen Kartierungen oder Datenerhebungen). Es sind daher nur verfügbare Bestandsdaten zu nutzen, die auch schon bisher z.B. bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie ggf. für die Bundesfachplanung verwendet werden. Im Gesetzesentwurf ist eine Klarstellung, was Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation sein können, erforderlich. Zudem ist eine Klarstellung essenziell, dass sich die beschränkte Datengrundlage auch auf die Durchführung der **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen** erstreckt. Unter anderem sollte die Datensammlung auf solche vorhandenen Daten beschränkt werden, die mit zumutbarem Aufwand angesichts der vorgegebenen Frist beschafft werden können. Beispielsweise gehört eine Abfrage von Daten bei der kommunalen

Ebene regelmäßig nicht dazu. Es besteht die Befürchtung, dass ansonsten durch die Genehmigungsbehörden sehr umfassende Prüfungen durchgeführt würden.

3) § 12j Absatz 1 und 2 EnWG

Abschnittsbildung bei ISG Ausweisung bei ONAS (Küstenmeer und Landtrasse) sowie planerisch hergeleitete Abschnittsbildung

Problemstellung

Der § 12j EnWG-E ist mindestens unklar dahingehend, ob eine getrennte ISG-Ausweisung nach Abschnitten möglich ist. Die Vorgaben zur ISG Ausweisung sind bisher fachlich erkennbar auf die Bedingungen landseitig ausgerichtet. Die spezifischen Voraussetzungen für den Bereich des Küstenmeers, die sich von denen landseitig deutlich unterscheiden und insbesondere von technischen Erfordernissen geprägt sind, können bei der ISG Ausweisung nicht berücksichtigt werden.

Insbesondere besteht die Gefahr, dass die bei der ISG-Ausweisung gemäß § 12j Abs. 1 S. 1 EnWG-E heranzuziehenden „vorhandenen Daten zur Raum- und Umweltsituation“ zu nicht tragfähigen Lösungen führen. Beispielsweise liegen für den Küstenmeerbereich weitgehend Meidungsbereiche gem. § 12 Abs. 1 S. 6 EnWG-E (insbes. Nationalparks, Natura 2000-Gebiete) vor. Im niedersächsischen Küstenmeer bestehen weiterhin entscheidungsrelevante technische Restriktionen, die z.B. die Inselquerung betreffen. Aufgrund der Besonderheiten im Planungsraum Küstenmeer sind beispielsweise frühzeitig logistische Lösungsansätze zu prüfen, die weitgehend wasserseitig umgesetzt werden können. Zur Ausweisung eines Infrastrukturgebietes im Küstenmeer ist aufgrund des Planungsraumes „Meeresumwelt“ und der besonderen technischen Anforderungen zur Realisierung einer Seetrasse keine Vergleichbarkeit mit dem Landtrassen-Abschnitt gegeben; raum- und umweltbezogene Beurteilungskriterien sind bedarfsgerecht für die Abschnitte festzulegen. Dies führt zu dem Erfordernis einer Differenzierungsmöglichkeit in Bezug auf die Antragstellung und Durchführung von ISG im Bereich Küstenmeer und Landtrasse.

Zudem befinden sich ONAS-Planungen in unterschiedlichen Planungsphasen. Eine ggf. nicht hinnehmbare Verzögerung oder andere Risiken im Küstenmeer sollten nicht zwangsläufig dazu führen, dass die ISG Ausweisung auch landseitig unterbleibt.

Hinweis: Bereits bei der Präferenzraumermittlung wurde eine Unterscheidung getroffen, da hier gesondert auf den „landseitigen Teil“ (insb. § 12b Abs. 3a, § 12c Abs. 2a EnWG) Bezug genommen wurde.

Darüber hinaus ist in Fällen der Bündelung mehrerer Maßnahmen und gesetzten Kopplungsräumen sinnvoll, die ISG Ausweisung auf Abschnitte und Netzverknüpfungspunkten begrenzen zu können.

Lösungsvorschlag ONAS (Abschnittsbildung Küstenmeer und landseitiger Teil)

Ergänzung § 12j EnWG-E

Neuer Abs. 1 Satz 2 (alle anderen Sätze verschieben sich nach hinten):

„Bei Offshore-Anbindungsleitungen kann eine getrennte Beantragung und Ausweisung für die Bereiche landseitiger Teil und Küstenmeer erfolgen.“

Begründung

Gemäß § 12j Abs. 1 Satz 2 kann eine getrennte Beantragung und Ausweisung für die Bereiche landseitiger Teil und Küstenmeer erfolgen. Dies ist zwingend erforderlich, um die unterschiedlichen Anforderungen in den Planungsräumen bzw. Abschnitten Seetrasse (12-Seemeilen-Zone, Küstenmeer) und Landtrasse (Onshore) bereits auf der Ebene eines Infrastrukturgebietes hinreichend berücksichtigen zu können, damit die Voraussetzungen für die Errichtung und den sicheren Betrieb des Kabels erfüllt werden. Somit wird die Möglichkeit eröffnet, für diese Bereiche gesondert zu entscheiden, ob eine ISG-Ausweisung durchgeführt wird. Auch eine zeitliche Staffelung der ISG-Ausweisung wird dadurch ermöglicht.

4) § 12j Absatz 1 EnWG**Berücksichtigung von bereits durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfungen**

Für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, sollten die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde gelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietesplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

5) § 12j Absatz 6 EnWG**Keine Kartiererfordernisse bei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Ergänzend zur erfolgten Klarstellung, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Infrastrukturgebietsausweisung ebenengerecht erfolgen muss (detailliert erläutert auch in der Gesetzesbegründung), sollte in der Begründung zu § 12j Abs. 6 klargestellt werden, dass in keinem Fall Kartierungen für diese Prüfung als ebenengerecht anzusehen sind.

6) § 43n Absatz 1 Satz 4 EnWG / § 43m Abs. 2 Satz 3 EnWG

Vermeidung doppelter Ausgleichszahlungen bei Planänderungsbescheiden

Um unnötige Doppelzahlungen zu vermeiden, wird angeregt, § 43n Abs. 1 S. 4 EnWG-Entwurf um einen weiteren Halbsatz zu ergänzen:

„Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen; *im Falle von Änderungen des festgestellten Plans entsteht keine weitere Zahlungsverpflichtung.*“

Aus den gleichen Gründen regen die ÜNB eine Ergänzung von § 43m Absatz 2 Satz 3 EnWG an:

„Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen; *im Falle von Änderungen des festgestellten Plans entsteht keine weitere Zahlungsverpflichtung.*“

In den Gesetzesbegründungen sollte darüber hinaus aufgenommen werden, dass es sich um eine bloße Klarstellung handelt, da die Ausgleichszahlung als zweckgebundene Abgabe und als Einmalbetrag erhoben wird und nicht wie eine Gebühr als Gegenleistung für staatliche Leistungen; auch ist die Zahlung pauschaliert und damit nicht abhängig von Grad und Schwere von Eingriffen.

Darüber hinaus zu beachtende Hinweise§ 12j Absatz 1 EnWG**Möglichkeit der Berücksichtigung von Regelquerungslängen**

Für lineare Schutzgebiete, die sich quer zur Verlaufsrichtung des Vorhabens erstrecken und nicht umgangen werden können, kann die Berücksichtigung von Regelquerungslängen (z.B. 400 m bei Freileitungen und 800 m bei Erdkabeln) eine sinnvolle Option darstellen, die im weiteren Prozess ausgestaltet werden kann. Hierbei würde in Abhängigkeit von der Ausführungsart (Freileitung bzw. Erdkabel) eine gesicherte vollständige Überspannung bzw. Unterbohrung eines solchen Gebietes angenommen. Regelquerungslängen können sowohl bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 12j Abs. 6 als auch aufgrund möglicher methodischer Verknüpfungen im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte der Ermittlung von Infrastrukturgebieten Anwendung finden.

Eine Aufnahme des obigen Punktes in die Gesetzesbegründung wird als sinnvoll erachtet.

§ 43n Absatz 3 EnWG**Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden.**

Es sollte klargestellt werden, dass das notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren auf die vorhandenen Daten aus der Strategischen Umweltprüfung bei der Ausweisung der Infrastrukturgebiete beschränkt wird – so wie es der Text der RED III vorsieht.

Artikel 3 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Ergänzend zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Umsetzung der RED III-Regelungen für Strom-Höchstspannungsleitungen (Ausweisung von Infrastrukturgebieten mit anschließend beschleunigter Planfeststellung) gibt es eine weitere Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zumindest in Genehmigungshöhe der Bundesnetzagentur (sog. NABEG-Vorhaben) weiter zu beschleunigen. Anfang Juli 2025 ist bereits die Abschaffung des Vorverfahrens zur Planfeststellung gemäß §§ 19, 20 NABEG in Kraft getreten. Gleichmaßen ließe sich auch ohne erheblichen Aufwand und ohne inhaltliche Einbußen auf das Vorverfahren zur Bundesfachplanung gemäß §§ 6, 7 NABEG verzichten. Nachfolgend unterbreiten die Übertragungsnetzbetreiber einen Vorschlag, der bereits weitgehend mit der Bundesnetzagentur abgestimmt ist:

§ 5 Absatz 4 NABEG sollte ersetzt werden durch folgende Fassung:

„Die Bundesnetzagentur ist zu einer detaillierten Prüfung nur von solchen Alternativen verpflichtet, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses für die Bundesfachplanung angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Maßgabe der § 1 Absatz 2 und § 5 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.“

Die **§§ 6 und 7 NABEG** sollten entfallen.

§ 8 NABEG sollte ersetzt werden durch folgende Fassung:

„§ 8 Einreichung des Antrags und der Unterlagen

(1) Die Bundesfachplanung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers, welcher durch die Einreichung der Unterlagen bei der Bundesnetzagentur erfolgt. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte von Trassenkorridoren beschränkt werden. Der Antrag ist spätestens [x] Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu stellen, wenn das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist verlängern. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen könnte, sind über die Fristverlängerung zu benachrichtigen.

(2) Der Vorhabenträger hat der Bundesnetzagentur nach vorausgegangener Aufforderung innerhalb von [drei] Monaten eine geeignete Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 39 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen; die Aufforderung kann bereits ab der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erfolgen.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen enthalten:

- 1. den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors sowie eine Darlegung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen,*
- 2. bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes eine Kennzeichnung von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten sowie die Gründe, aus denen in Teilabschnitten ausnahmsweise eine Freileitung in Betracht kommt,*

3. *Erläuterungen zu den nach Nummer 1 in Frage kommenden Verläufen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte,*
4. *die für die Prüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Unterlagen,*
5. *eine Darstellung des geplanten Vorhabens in allgemein verständlicher Form und*
6. *soweit ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung nach § 11 für die gesamte Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte durchgeführt werden soll, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.*

(4) § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die nach § 44 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Behörde ist.

(5) Die Bundesnetzagentur prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. § 21 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 34 NABEG sollte wie folgt angepasst werden:

*„Die Bundesnetzagentur kann ihre Anordnungen, insbesondere Fristsetzungen zur Antragstellung nach ~~§ 6 Satz 2~~ **§ 8 Abs. 1** und § 12 Absatz 2 Satz 4, und gesetzliche Fristen nach diesem Gesetz nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro. Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Anordnung nach **§ 8 Satz 4 Abs. 4** oder § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes auch gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts festsetzen.“*

§ 35 NABEG sollte um den folgenden Absatz 7 ergänzt werden:

„(7) Der Träger des Vorhabens kann eine Führung des Verfahrens nach §§ 5 bis 8 in der bis zum Ablauf des [1 Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach [Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt werden.“

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 1 of 6

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IN DEN BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 06.08.2025 – HIER: STELLUNGNAHME ZUR RED III- IMPLEMENTIERUNG FÜR WINDENERGIE AUF SEE

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich aus der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Besonders begrüßt wird zudem, dass die nationale Umsetzung in der neuen Legislatur zügig vorangetrieben wird und dass in diesem Zuge der Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Kabinettsentwurf aus der letzten Legislatur enthält.

Bei der Windenergie-auf-See ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 EnWG die Aufnahme einer Opt-out-Regelung erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden. Insgesamt ist bei den Regelungen auf Kohärenz mit den Änderungen im EnWG zu achten, um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich zu erzielen.

Für das Zulassungsregime für Interkonnektoren, das sich nach dem Bundesberggesetz (BBergG) richtet, sieht der Entwurf bislang keine der Erleichterungen vor, die für Offshore-Netzanbindungsleitungen im Übrigen vorgesehen sind, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Aus Sicht der ÜNB ist daher fraglich, ob durch den Gesetzentwurf die mit der RED III-Umsetzung intendierte Beschleunigung zur Integration von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz vollumfänglich ausgeschöpft wird. Die ÜNB regen vor diesem Hintergrund ausdrücklich eine Erstreckung der Privilegierungen hinsichtlich der erforderlichen Umweltprüfungen im Gleichlauf mit den Neuregelungen im WindSeeG und dem EnWG auch für Zulassungsverfahren nach § 133 BBergG an.

In folgenden Bereichen sollten noch Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

Prioritäre Anpassungen

Artikel 1 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 70b WindSeeG Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Absatz 7

Fehlende Opt-Out-Regelung oder Übergangsregelung in der AWZ

Aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 EnWG ist die Aufnahme einer **Opt-out-Regelung** erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden. Diese treten insbesondere bei Vorhaben ein, die auf Grundlage der bisherigen Regelungen eine Antragstellung vorbereitet haben oder die in dem Zeitraum seit dem 30. Juni 2025 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bereits gestellt haben.

Absatz 7 ist daher um folgende Formulierung zu ergänzen:

„[...] Die Absätze 1 bis 6 sind auch dann nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt.“

Erläuterungen zur Übergangsregelung/Opt-out AWZ:

- In § 70b Abs. 7 WindSeeG ist lediglich folgende Übergangsregelung enthalten: *„Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Ausweisung der Infrastrukturgebiete im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes gestellt wurde“. Damit besteht für Bestandsgebiete (Abs. 2: „Absatz 1 ist entsprechend für Offshore-Anbindungsleitungen anzuwenden, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete gelten als Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023.“) kein Opt-out-Regelung und keine ausreichende Übergangsregelung.*
- Gesetzesbegründung dazu: *„§ 70b Absatz 7 regelt, dass die Absätze 1 bis 6 nicht angewendet werden, wenn die Antragstellung vor dem Inkrafttreten eines Infrastrukturgebieteplans erfolgt. Da für Bestandsinfrastrukturgebiete nach Absatz 2 kein Infrastrukturgebieteplan nach § 12j EnWG ausgewiesen wird, bleibt Absatz 2 hiervon unberührt.“*
- Die Übergangsregelung in § 102 Abs. 5 WindSeeG hilft ebenfalls nicht: *„Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, von Offshore-Anbindungsleitungen sowie von Anlagen zur*

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 3 of 6

Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche nach § 8a oder in einem Infrastrukturgebiet nach § 70b Absatz 2 liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt worden ist, ist das Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

Sofern eine Opt-Out Regelung nicht umgesetzt wird, ist zumindest die Übergangsregelung in § 102 Abs. 5 WindSeeG wie folgt anzupassen:

*„Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, von Offshore- Anbindungsleitungen sowie von Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche nach § 8a oder in einem Infrastrukturgebiet nach § 70b Absatz 2 liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung **ab dem ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5]** ~~nach Ablauf des 30. Juni 2025~~ gestellt worden ist, ist das Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“*

Darüber hinaus zu beachtende Hinweise

Änderungsvorschlag des § 3 Nr. 5 WindSeeG

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 3 Nr. 5 WindSeeG müssen Nebeneinrichtungen der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitung dienen. Dem Wortlaut nach müssen diese Merkmale damit kumulativ verwirklicht und die Nebeneinrichtung sowohl baulich für die Errichtung und technisch für den Betrieb der Anbindungsleitung erforderlich sein. Der Begriff der Nebeneinrichtung wird dadurch unnötig sehr eng gefasst. Ein zu enges Begriffsverständnis der Nebeneinrichtung widerspricht dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Offshore-Windenergie. Die Einbeziehung von Nebeneinrichtungen in das Planfeststellungsverfahren der Offshore-Anbindungsleitung reduziert die Anzahl der Verfahren und erlaubt eine zusammenhängende Prüfung mit Blick auf etwaige Umweltauswirkungen. Ferner wird angeregt, den Einschub „unmittelbar und ausschließlich“ zu streichen. Dem Wortsinn nach legt die Definition wie bereits die vorstehenden Kriterien ein eher enges Verständnis nahe und schränkt den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 5 WindSeeG unnötig stark ein. So finden sich in anderen uns bekannten Definitionen von Nebeneinrichtungen keinerlei Kriterien der Unmittelbarkeit oder Ausschließlichkeit (s. etwa die bereits oben erwähnten Regelungen in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

§ 5 WindSeeG – Gegenstand des FEP: Ausweisung auch von InfrastrukturgebietenAbsatz 1, 2b, 2c, 3c

Der Flächenentwicklungsplan (FEP) nimmt die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch vor, jedoch können nach Bekanntmachung des FEP nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden. Dies verursacht ggf. Verzögerungen durch einen weiteren, unnötigen Planungsschritt. Daher sollte, aus Gründen der Beschleunigung und Synchronisierung, die Einrichtung der FEP-Kompetenz zur Festlegung von Infrastrukturgebieten direkt in § 5 WindSeeG geregelt werden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass neuartige Minderungsmaßnahmen nicht für ONAS gelten.

§ 14a WindSeeG – Ergänzende KapazitätszuweisungAbsatz 2

Die Planungsgrundsätze des FEP sehen vor, dass OWP bei einer Abweichung der tatsächlich installierten Leistung von der zugewiesenen Netzanbindungskapazität von maximal zusätzlich 10 Prozent keine weiteren Nachweise zu erbringen hat. Diese Begrenzung fußt auf wissenschaftlichen Studien der ÜNB und des BSH, nach welchen bei Repowering (oder softwarebasiertem "Power Boost") über 10% pro Anlage nicht mehr auszuschließen ist, dass das 2K-Kriterium überschritten wird und der ÜNB weitere Untersuchungen durchführen müsste, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über 10 % Repowering pro OWEA eingehalten wird. Daher sollte die ergänzende Kapazitätszuweisung auf maximal 10%) nicht 15%) begrenzt werden.

§§ 66 und 70 Abs. 1 WindSeeG

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass für ONAS das Plangenehmigungsverfahren anzuwenden ist.

§ 69 Absatz 4 WindSeeG

Eine gesetzliche Klarstellung, dass sich die Soll-Fristen in § 69 Abs. 4 S. 2 auf sämtliche Einrichtungen nach § 66 Abs. 1 S. 2 und damit auch auf Plangenehmigungen für ONAS beziehen, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

§ 70b WindSeeG – Vorhaben in Infrastrukturgebieten**Absatz 1****Unverhältnismäßige pauschale Ausgleichszahlung in der AWZ, Bericht über die Gefährdung der Meeresumwelt– Streichung empfohlen**

Der Regierungsentwurf sieht in § 70b Abs. 1 WindSeeG für Offshore-Anbindungsleitungen in der AWZ, die nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und durch Infrastrukturgebiete gemäß § 12j EnWG verlaufen, den Verzicht auf Artenschutz- und Natura 2000-rechtliche Prüfungen vor (§§ 44 und 34 BNatschG). Das BSH setzt im FEP Minderungsmaßnahmen fest. Als Gegenleistung für den Verzicht auf naturschutzrechtliche Prüfungen wird eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 17.500 Euro je angefangenem Trassenkilometer erhoben – unabhängig von der tatsächlichen Eingriffsintensität oder dem konkreten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial. Hinzu kommt, dass nach § 70b Absatz 4 Satz 3ff. WindSeeG bei Feststellung „höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen“ eine weitere Zahlung in Höhe von 5.000 Euro je Kilometer Trassenlänge vorgesehen ist – sofern keine verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen möglich sind.

Kritisch an der vorgesehenen Ausgleichzahlungsregelung ist zu bewerten, dass sich für Trassenabschnitte in der AWZ nach derzeitigem Kenntnisstand kein arten- und gebietsschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt erkennen lässt. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in der AWZ sind nicht gegeben bzw. durch geeignete Planung sowie Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen vermeidbar. Die pauschale Abgabe stellt daher eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung zu Lasten der Netzkunden dar.

Es ergeben sich pro Offshore-Anbindungsleitung zusätzliche Kosten für die ÜNB in Abhängigkeit von der Trassenlänge aus dem FEP in Höhe von etwa 5 bis 7 Mio. €. Die Tendenz ist steigend, da künftig zunehmend küstenfernere Flächen angebunden werden müssen. Angesichts der in der AWZ regelmäßig begrenzten tatsächlichen Eingriffsintensität in geschützte Arten bzw. Gebiete und des geringen Umfangs der dazu gehörigen Bewertungsunterlagen erscheint die vorgesehene pauschale Zahlungspflicht nicht sachgerecht. Sie steht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung für Projekte der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Vermeidung administrativer und finanzieller Belastungen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in § 70b Absatz 1 WindSeeG-E die Sätze 6 bis 11 zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, die Ausgleichszahlungspflicht auf Fälle nicht vermeidbarer Bereiche zu beschränken – etwa bei einer Querung von Natura-2000-Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Sensitivität, wie das Naturschutzgebiet „*Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht*“. Ebenfalls gestrichen werden sollte die Pflicht zur Erstellung eines Berichtes zur Gefährdung der Meeresumwelt, da dies eine erhebliche Benachteiligung von Offshore- gegenüber

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 6 of 6

Onshore-Projekten darstellt, welche auf die Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts vollständig verzichten dürfen (siehe § 43n Abs. 1 EnWG) und dies zudem der bezweckten Beschleunigung entgegensteht.

Absatz 3

Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar auf vorhandene Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen.

Absatz 4

Es ist ein Gleichlauf mit dem Wortlaut des § 43n EnWG herzustellen hinsichtlich der Begriffe „geeignet, verhältnismäßig, verfügbar“.

Absatz 6 Bauphasenregelung

Die Bauphasenregelung in § 70b Abs. 6 ist zu begrüßen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch auch auf das Natura-2000-Recht erstreckt werden und sichergestellt werden, dass die Regelungen in §§ 70b, 72a und § 43n EnWG hinsichtlich Wortlaut und Inhalt gleichlaufen.

§ 70b WindSeeG – Vorhaben in Infrastrukturgebieten und § 72a WindSeeG: Notfall-Verordnung Regelung zu Planänderungen

§ 70b WindSeeG: Zusätzlicher Absatz

In Analogie zu § 43m Absatz 3 EnWG bzw. § 43n Absatz 10 EnWG sollte auch in § 70b klargestellt werden, dass die Bestimmungen des § 70b auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 70b festgestellt wurde. Zudem sollte geregelt werden, dass im Falle von Änderungen des festgestellten Plans keine weitere Zahlungsverpflichtung entsteht.

§ 72a WindSeeG: Zusätzlicher Absatz

Parallel zur vorgesehenen Regelung in § 43m Abs. 3 EnWG bzw. § 43n Abs. 10 EnWG sollte zudem eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestimmungen des § 72a auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 72a festgestellt wurde.